

MARC HÄUSER

Gefahrtragung und Überwindungspflicht

Studien zum Privatrecht



Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 125



Marc Häuser

Gefahrtragung und Überwindungspflicht

Ein Beitrag zum dogmatischen Zusammenspiel
von Leistungspflicht, Gefahrtragung und
geschuldeten Anstrengungen

Mohr Siebeck

Marc Häuser, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen und der University of Nottingham; 2014 Erstes juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Justus-Liebig-Universität Gießen; Rechtsreferendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main; 2023 Zweites juristisches Staatsexamen; 2024 Promotion.

orcid.org/0009-0000-7719-3849

ISBN 978-3-16-164090-2 / eISBN 978-3-16-164091-9

DOI 10.1628/978-3-16-164091-9

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugl.: Gießen, Univ., FB Rechtswissenschaft, Diss., 2024.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von AZ Druck und Datentechnik in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2022 an der juristischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität als Dissertation eingereicht. Sie entstand maßgeblich während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der dortigen Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Für die Drucklegung wurde die verwendete Literatur und Gesetzgebung auf den Stand von April 2024 gebracht.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herr Prof. Dr. Christoph Benicke für seine herausragende Betreuung. In ihr fand ich die perfekte Symbiose aus eigenständigen Arbeitsphasen und richtungsweisenden Interventionen, die wesentlich zur erfolgreichen Fertigstellung der Arbeit beitragen. Seine Tür stand mir in allen Phasen der Herstellung offen und sein menschlicher und fachlicher Input waren stets von großem Mehrwert.

Herrn Prof. Dr. Thorsten Keiser danke ich herzlich für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Zudem möchte ich der Juristischen Studiengesellschaft Gießen für die Auszeichnung der Dissertation mit ihrem Promotionspreis, der Justus-Liebig-Universität Gießen für die Verleihung ihrer Dissertationsauszeichnung sowie dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme in die Schriftenreihe Studien zum Privatrecht danken.

Mein tiefster Dank gebührt schließlich noch meiner Familie und meinen Freunden, die mich während der gesamten Zeit der Entstehung dieser Arbeit unterstützt und ermutigt haben. Ohne ihre Geduld und ihr Verständnis wäre die Fertigstellung dieser Dissertation nicht möglich gewesen. Diese Arbeit widme ich ihnen als Zeichen meiner tiefsten Dankbarkeit und Wertschätzung.

Frankfurt am Main, im Mai 2024

Marc Häuser

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
<i>Einführung</i>	1
<i>Erster Teil: Begriff und Dogmatik der Gefahrtragung</i>	5
A. Gefahrtragung und Unmöglichkeit im 19. Jahrhundert.....	7
B. Gefahrtragung und Unmöglichkeit im Gesetzgebungsprozess des BGB ¹⁹⁰⁰	57
C. Die Abkehr vom Gefahrtragungs- und Unmöglichkeitssystem des BGB ¹⁹⁰⁰	105
D. Zusammenfassung.....	149
<i>Zweiter Teil: Die Dogmatik der Überwindungspflicht des Schuldners</i>	165
A. Leistung, Leistungspflicht und Anspruch	167
B. Die zur Leistungsbewirkung geschuldeten Anstrengungen.....	213
C. Zusammenfassung.....	269
<i>Dritter Teil: Die Wertungsgrundlagen der Überwindungspflicht</i>	277
A. Die Wertungsgrundlagen der Überwindungspflicht bei Verschaffungshindernissen.....	279
B. Die Wertungsgrundlagen der Überwindungspflicht bei Qualitätshindernissen	385
<i>Fazit: Vier Thesen zur Gefahrtragungsdogmatik des geltenden Rechts</i>	511

A. Der Gefahrbegriff des BGB entspricht dem Wächter'schen Gefahrbegriff	511
B. Die Leistungspflicht ist von den leistungsbezogenen Überwindungspflichten zu unterscheiden	512
C. Der Umfang der leistungsbezogenen Überwindungspflichten richtet sich nach §§ 242, 275 II BGB	514
D. Wertungsgesichtspunkte für das Bestehen der Überwindungspflichten ..	515
E. Schlusswort.....	517
Literaturverzeichnis.....	519
Sach- und Personenregister.....	535

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsübersicht.....	VII
Einführung.....	1
Erster Teil: Begriff und Dogmatik der Gefahrtragung	5
<i>A. Gefahrtragung und Unmöglichkeit im 19. Jahrhundert</i>	<i>7</i>
I. Der Begriff der Gefahr im 19. Jahrhundert.....	7
1. Der Gefahrbegriff von Wächter.	8
2. Der Siegeszug des Wächter'schen Gefahrbegriffes.....	11
3. Fazit	13
II. Die zur Gefahrtragung führenden Rechtssätze	15
1. Die Bedeutung des Impossibilium-nulla-obligatio-Grundsatzes.....	15
2. Der Casus-a-nullo-praestantur-Grundsatz und seine Ausnahmen.....	16
3. Der Grundsatz des funktionalen Synallagmas	17
4. Die Gefahrtragung des Gläubigers aufgrund Annahmeverzuges	19
5. Fazit	21
III. Der Übergang der Gefahr auf den Gläubiger.....	22
1. Die rechtstechnische Realisierung des Gefahrübergangs.....	22
2. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bei Gattungsschulden	23
a) Die Lieferungstheorie Jherings	24
b) Tendenzen zur verhaltensbasierten Bestimmung des Gefahrübergangs	27
3. Der Gefahrübergang in den Gesetzen und Gesetzgebungs- bestrebungen des 19. Jahrhunderts.....	30
a) Der Gefahrübergang im Allgemeinen Preußischen Landrecht (1794)	31
b) Der Gefahrübergang im Dresdener Entwurf (1866)	32
c) Der Gefahrübergang im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz- buch (1861)	34
4. Fazit.	36
IV. Unmöglichkeitensrecht und Überwindungspflicht	37

1. Die Unmöglichkeitstheorie nach Mommsen	37
a) Unmöglichkeit und wahre Unmöglichkeit.....	38
b) Die anfängliche Unmöglichkeit	39
c) Die nachträgliche Unmöglichkeit.....	42
d) Die Überwindungspflicht des Schuldners.....	43
e) Annahmeverzug und Unmöglichkeit.....	46
f) Fazit.....	46
2. Die Rezeption der Unmöglichkeitstheorie im 19. Jahrhundert	47
a) Der Einfluss der Unmöglichkeitstheorie auf das gemeine Recht und die partikularrechtlichen Gesetzgebungsbestrebungen	47
b) Das Qualitätsdefizit als teilweise Unmöglichkeit der Leistung.....	49
c) Vorübergehende Unmöglichkeit und Überwindungspflicht.....	51
3. Der Gegenentwurf Hartmanns und Mommsens Reaktion.....	52
 <i>B. Gefahrtragung und Unmöglichkeit im Gesetzgebungsprozess des BGB¹⁹⁰⁰</i>	 57
I. Unmöglichkeit und Unvermögen im BGB1900.....	57
1. Objektive Unmöglichkeit und Prinzip der Einheit der Obligation	58
2. Subjektive Unmöglichkeit und Überwindungspflicht.....	59
a) Die anfängliche subjektive Unmöglichkeit.....	60
b) Die nachträgliche subjektive Unmöglichkeit.....	60
aa) Ausgangspunkt v. Kübel.....	61
bb) Die Entwicklung in den Kommissionen	64
(1) Die Entwicklung in der 1. Kommission	64
(2) Die Entwicklung in der 2. Kommission	67
cc) Fazit.....	70
3. Das Qualitätsdefizit als teilweise Unmöglichkeit der Leistung	71
II. Die Regelung der Gefahrtragung im BGB ¹⁹⁰⁰	73
1. Der Gefahrübergang beim Kauf als Ausgangspunkt des Gefahrtragungssystems.....	73
a) Das Gefahrverständnis v. Kübels	74
b) Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bei v. Kübel.....	75
c) Die rechtstechnische Realisierung der Gefahrtragung bei v. Kübel	75
d) Die Gefahrtragung in den BGB-Kommissionen	76
e) Gefahrtragung und Gewährleistungspflicht.....	78
2. Die Konkretisierung der Gattungsschuld	79
a) Der Regelungsvorschlag v. Kübels	80
b) Der Regelungsvorschlag in der 1. Kommission.....	81
c) Der Regelungsvorschlag in der 2. Kommission.....	82
d) Fazit.....	85
3. Der gemeinrechtliche Gefahrbegriff in anderen Normen.....	87

a) Der Gefahrbegriff in § 300 II BGB	87
aa) Der Regelungsvorschlag v. Kübels	87
bb) Der Regelungsvorschlag in der 1. Kommission.....	90
cc) Die finale Fassung der Regelung.....	93
dd) Fazit.....	94
b) Der Gefahrbegriff in § 379 II BGB	96
c) Der Gefahrbegriff in § 270 BGB.....	97
d) Der Gefahrbegriff in § 644 BGB.....	99
4. Fazit	102
C. Die Abkehr vom Gefahrtragungs- und Unmöglichkeitssystem des BGB ¹⁹⁰⁰	105
I. Die Entwicklung des Unmöglichkeitsrechts	105
1. Die Abkehr vom Prinzip der Einheit der Obligation	105
2. Unvermögen und Überwindungspflicht	107
a) Die Unverhältnismäßigkeit als Voraussetzung der Leistungsbefreiung	107
b) Die Neugestaltung des Unmöglichkeitsrechts durch die Schuldrechtsmodernisierung	109
aa) Die Befreiung des Schuldners nach dem Diskussions- entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes.....	110
bb) Die Wiedereinführung der Unmöglichkeit durch die Kommission Leistungsstörungenrecht	112
cc) Regierungsentwurf und Gesetzesfassung des § 275 BGB ...	114
c) Fazit	118
3. Die Behandlung anfänglicher Leistungshindernisse	118
4. Das Qualitätsdefizit als teilweise Unmöglichkeit	120
II. Die Trennung von Konkretisierung und Gefahrübergang	122
1. Die Verselbstständigung des seinerseits Erforderlichen i. S. d. § 243 II BGB	123
2. Kritik an der Theorie des verselbstständigten Konkretisierungszeitpunktes	126
a) Der Unterschied zwischen Gefahrübergang und Konkretisierung	126
b) Kein wertungsmäßiges Bedürfnis der Vorverlagerung der Konkretisierung	128
c) Die Sonderbehandlung der Ersatzbeschaffungspflicht	129
d) Fazit	130
III. Die Neuinterpretation des Gefahrbegriffes	131
1. Rekapitulation zum Wächter'schen Gefahrbegriff	131
2. Frühe Kritik am Gefahrbegriff des BGB.....	134
3. Die „Aufteilung“ des Gefahrbegriffes.....	137

4. Leistungsgefahr und Überwindungspflicht	140
a) Die unklare Definition der Leistungsgefahr	140
b) Überwindungspflicht und Übergang der Gegenleistungsgefahr..	142
c) Die Erschwerung der Auslegung des § 275 II BGB	144
d) Der Entfall der Gefahrtragung als allgemeines Wertungsprinzip	146
e) Fazit.....	147
<i>D. Zusammenfassung</i>	149
I. Gefahrtragung und Unmöglichkeit im 19. Jahrhundert.....	149
1. Der Gefahrbegriff des gemeinen Rechts	149
2. Die zur Gefahrtragung führenden Rechtssätze	150
3. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs, insbesondere bei der Gattungsschuld	151
4. Unmöglichkeit und Überwindungspflicht	152
II. Gefahrtragung und Unmöglichkeit im Gesetzgebungsprozess des BGB ¹⁹⁰⁰	154
1. Unmöglichkeit und Unvermögen im BGB1900	154
2. Die Regelung der Gefahrtragung im BGB1900.....	155
a) Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.....	155
b) Die Konkretisierung der Gattungsschuld.....	156
c) Der Gefahrbegriff des BGB und die Realisierung der Gefahrtragung.....	157
III. Die Abkehr vom Gefahrtragungs- und Unmöglichkeitssystem des BGB ¹⁹⁰⁰	159
1. Die Entwicklung des Unmöglichkeitsrechtes	159
2. Die Trennung von Konkretisierung und Gefahrübergang	160
3. Die Neuinterpretation des Gefahrbegriffes	162
IV. Schlussfolgerungen für die Gefahrtragungsdogmatik im geltenden BGB	162

Zweiter Teil: Die Dogmatik der Überwindungspflicht des Schuldners

165

A. Leistung, Leistungspflicht und Anspruch

167

I. Der Leistungsbegriff des BGB	167
1. Leistungshandlung und Leistungserfolg.....	167
2. Das heutige Verständnis von Leistungshandlung und Leistungserfolg	171
a) Das erfolgsbezogene Verständnis des Leistungsbegriffes	171
b) Das verhaltensbezogene Verständnis des Leistungsbegriffes	173

3. Der einheitliche Leistungsbegriff als vorzugswürdige Alternative..	175
a) Die drei Elemente des Leistungsbegriffes	175
b) Die Abgrenzung von den geschuldeten Anstrengungen	178
c) Der Leistungsbegriff in einzelnen Normen	180
aa) Der Leistungsbegriff in § 362 BGB	180
bb) Der Leistungsbegriff in § 275 BGB	181
cc) Der Leistungsbegriff in §§ 293 ff., 372 ff., 243 II BGB	183
dd) Geschuldete und nicht geschuldete Leistungen	183
ee) Fazit.....	185
d) Leistungshandlung und Atypik der Schickschuld.....	185
aa) Der Leistungs- und Erfüllungsort i. S. d. §§ 269, 447 I BGB.....	185
bb) Die Leistungshandlung als Ende des Pflichtenkreises i. S. d. § 278 BGB.....	191
cc) Leistungshandlung und Rechtzeitigkeit der Leistung	196
4. Fazit	204
II. Bekommen- und Leistensollen, Anspruch und Leistungspflicht	204
III. Risikotragung außerhalb des Schuldverhältnisses (periculum rei).....	208
<i>B. Die zur Leistungsbewirkung geschuldeten Anstrengungen</i>	<i>213</i>
I. Die Funktionen der geschuldeten Anstrengungen im Schuldverhältnis	213
II. Die Leistungsbezogenheit der Anstrengungen als natürliche Grenze...	215
III. Die eigenständige Begrenzung der leistungsbezogenen Anstrengungen durch die Parteiabrede	216
IV. Das Gläubigerinteresse als Abgrenzungskriterium zwischen der Bestimmung des Leistungsinhalts und der leistungsbezogenen Anstrengungen.....	218
1. Die personale Beschränkung.....	218
2. Die Beschränkung der Gattungsschuld	220
a) Der Unterschied zwischen Stück- und Gattungsschuld	220
b) Die Gattungsschuld mit (un-)beschränkten Anstrengungen.....	221
c) Das abweichende Verständnis der herrschenden Lehre	223
d) Der Begriff der beschränkten Gattungsschuld.....	224
e) Die Gattungsschuld mit Ersetzungsbefugnis als dogmatischer Irrweg	227
f) Fazit.....	230
3. Die Konkretisierung der Gattungsschuld	230
4. Fazit	233
V. Leistungsbezogene Anstrengungen und ergänzende Vertragsauslegung	234
1. Streitstand der Literatur	234

2. Eigene Stellungnahme	237
VI. Leistungsbezogene Anstrengungen und der Grundsatz von Treu und Glaube	240
1. § 242 BGB als Ausgangspunkt der leistungsbezogenen Anstrengungen	240
2. Der Maßstab des § 242 BGB und das Verhältnis zu § 276 BGB	241
3. Leistungsbezogene Anstrengungen zur Sicherung der Leistung	244
4. Leistungsbezogene Anstrengungen zur Überwindung von Leistungshindernissen	246
a) Leistungsbezogene Überwindungspflicht und Nacherfüllungs- pflicht	246
b) Rekapitulation: Die Bestimmung des Umfangs der Überwindungspflicht nach Treu und Glauben vor Erlass des BGB ¹⁹⁰⁰	248
c) Rekapitulation: Die Bestimmung des Umfangs der Überwindungspflicht im BGB1900.....	250
d) Der Aussagegehalt des § 275 II BGB in Bezug auf die Bestimmung des Umfangs der geschuldeten Anstrengungen.....	251
aa) § 275 II BGB und die leistungsbezogene Obhutspflicht	252
bb) § 275 II BGB und das „Ob“ der leistungsbezogenen Überwindungspflicht	252
cc) § 275 II BGB als dispositive Regelung der Höhe der leistungsbezogenen Überwindungspflicht	253
dd) § 275 II BGB und die Zeit zur Überwindung des Leistungshindernisses	256
ee) § 275 II BGB und die Wahl zwischen Überwindungs- möglichkeiten	257
e) Fazit.....	258
VII. Die Befreiung des Schuldners vom Anspruch des Gläubigers im Fall der Notwendigkeit überobligatorischer Anstrengungen.....	259
1. Überblick über die relevanten Fallgestaltungen	259
2. Die Befreiung des Schuldners ohne Rückgriff auf § 275 BGB.....	261
3. Die Befreiung des Schuldners ipso iure gem. § 275 I BGB.....	264
4. Die Befreiung des Schuldners über die Einrede aus § 275 II BGB..	266
5. Fazit	268
C. Zusammenfassung	269
I. Die geschuldete Leistung als Inhalt der Leistungspflicht	269
II. Die geschuldeten Anstrengungen als Inhalt der leistungsbezogenen Nebenpflichten	270
1. Die Funktion der geschuldeten leistungsbezogenen Anstrengungen	270

2. Die Leistungsbezogenheit der Anstrengungen als natürliche Grenze	271
3. Die Begrenzbarkeit der geschuldeten Anstrengungen und das Gläubigerinteresse	271
4. Leistungsbezogene Anstrengungen und ergänzende Vertragsauslegung	273
5. Leistungsbezogene Anstrengungen und der Grundsatz von Treu und Glaube	274
6. Die Befreiung des Schuldners vom Anspruch des Gläubigers im Fall der Notwendigkeit überobligatorischer Anstrengungen	276

Dritter Teil: Die Wertungsgrundlagen der Überwindungspflicht

277

A. Die Wertungsgrundlagen der Überwindungspflicht bei Verschaffungshindernissen

279

I. Leistungspflicht und leistungsbezogene Überwindungspflicht	279
1. Die Begrenzung des Inhalts des Anspruchs aus § 667 BGB	280
2. Die Bestimmung des Leistungsortes in § 518 I 1 BGB	282
3. Die Begrenzung des Inhalts des Anspruchs aus § 346 I BGB	283
a) Die Annahme einer Begrenzung der geschuldeten Leistung auf das noch im Vermögen des Schuldners Vorhandene	284
b) Kritik an der Begrenzung der geschuldeten Leistung	285
4. Fazit	289
II. Der vom Schuldner zu vertretende Eintritt des Verschaffungshindernisses	290
1. Grundsätzliches Bestehen einer leistungsbezogenen Überwindungspflicht	290
2. Ausnahmen aufgrund der besonderen Systematik des Schuldverhältnisses	291
a) Die leistungsbezogene Überwindungspflicht im Rahmen des § 355 III 1 BGB	291
b) Die leistungsbezogene Überwindungspflicht im Rahmen des § 346 I BGB	293
aa) Die Anwendbarkeit des § 346 II BGB auf vom Rückgewährschuldner zu vertretende Leistungshindernisse	293
bb) Der Streitstand zur Anwendbarkeit des § 346 II BGB auf behebbare Leistungshindernisse	294

cc) Die teleologische Reduktion des § 346 II BGB im Fall des vom Schuldner zu vertretenden Eintritts eines behebbaren Leistungshindernisses	295
dd) Fazit	299
3. Fazit	299
III. Der vom Gläubiger zu vertretende Eintritt des Verschaffungshindernisses	300
1. Die gesetzliche Regelung der Gläubigerverantwortlichkeit	300
2. Die dogmatische Begründung für den Ausschluss der Überwindungspflicht	302
3. Ausnahmen vom Ausschluss der leistungsbezogenen Überwindungspflicht	305
a) Keine alleinige oder weit überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers	305
b) Das Verschaffungshindernis bei Gattungsschulden	306
c) Das Verschaffungshindernis bei Verbindlichkeiten mit Stück- und Gattungsschuldcharakter	307
d) Die Bagatellgrenze	309
IV. Der zufällige Eintritt des Verschaffungshindernisses im synallagmatischen Vertrag bei Gefahrtragung des Schuldners	309
1. Der Grundsatz der Gefahrtragung des Schuldners für unbehebbara Verschaffungshindernisse bei synallagmatischen Stückschulden	310
2. Der Grundsatz der Gefahrtragung des Schuldners für behebbare Verschaffungshindernisse bei synallagmatischen Stückschulden ...	311
a) Keine Gefahrtragung des Schuldners als Folge des § 326 I 1 BGB	311
b) Keine Gefahrtragung des Schuldners als Folge des § 275 II BGB	312
c) Keine Gefahrtragung aufgrund des Erfolgsversprechens	313
d) Die Gefahrtragung des Schuldners als Folge des Synallagmas ..	314
e) Fazit	315
3. Der Grundsatz der Gefahrtragung des Schuldners bei synallagmatischen Gattungsschulden	316
a) Gefahrtragung aufgrund des Synallagmas	316
b) Gefahrtragung aufgrund des übernommenen Beschaffungsrisikos	317
c) Gefahrtragung aufgrund der Rechtsnatur der Gattungsschuld ...	318
d) Fazit	319
4. Die Gefahrtragung des Schuldners bei synallagmatischen Verbindlichkeiten mit Stück- und Gattungsschuldcharakter	319
5. Die Verschaffungshindernisse bei Vertragsschluss	321

V.	Der zufällige Eintritt des Verschaffungshindernisses im synallagmatischen Vertrag bei Gefahrtragung des Gläubigers	323
1.	Vom Gefahrübergang auf den Gläubiger erfasste Verschaffungshindernisse	323
2.	Die Realisierung der Gefahrtragung des Gläubigers durch den Ausschluss der leistungsbezogenen Überwindungspflicht des Schuldners	326
a)	Ausschluss der Überwindungspflicht oder Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen	326
b)	Die Befreiung des Schuldners aufgrund der teleologischen Extension des § 275 II BGB	330
c)	Keine Besserstellung des Schuldners durch das Verschaffungshindernis	331
d)	Die Bagatellgrenze	332
3.	Fazit	333
VI.	Der zufällige Eintritt des Verschaffungshindernisses bei nicht-synallagmatischen Verbindlichkeiten	334
1.	Die Gefahrtragungswertungen bei nicht-synallagmatischen Verbindlichkeiten	334
a)	Die Gefahrtragung bei nicht-synallagmatischen Gattungsschulden	334
b)	Rekapitulation: Historische Regelung der Gefahrtragung bei nicht-synallagmatischen Stückschulden	335
c)	Die Gefahrtragung für Verschaffungshindernisse bei nicht-synallagmatischen Stückschulden	337
2.	Der Streitstand zur Gefahrtragung für behebbare Verschaffungshindernisse bei nicht-synallagmatischen Stückschulden	337
3.	Der Grundsatz der Gefahrtragung des Gläubigers bei nicht-synallagmatischen Stückschulden	339
a)	Gesetzgebungsgeschichte und Gefahrtragungssystematik	339
b)	Der Gedanke des Gleichlaufs der Gefahrtragung für behebbare und unbehebbare Leistungshindernisse	341
c)	Gefahrtragung des Gläubigers als Wertungsvorgabe des Schuldverhältnisses	344
aa)	Die Verschaffungsansprüche bei Schenkung und Leihe aus §§ 518 I, 598 BGB	344
bb)	Der Herausgabeanspruch im Auftragsrecht aus § 667 BGB	347
cc)	Die Besitzherausgabeansprüche nach Gebrauchsüberlassung aus §§ 546 I, 596 I, 604 BGB	348
dd)	Der Vermächtnisanspruch aus § 2174 BGB	350
(1)	Die Sonderregelungen für anfängliche Verschaffungshindernisse	350

(2) Das Verschaffungshindernis nach Eintritt des Erbfalls	351
d) Die Bagatellgrenze	352
4. Fazit	353
VII. Der zufällige Eintritt des Verschaffungshindernisses bei nicht-synallagmatischen Verbindlichkeiten mit ausnahmsweiser Gefahrtragung des Schuldners	353
1. Der Anspruch auf die versprochene Sache bei der Auslobung aus § 657 BGB	354
2. Der Überlassungs- und Rückverschaffungsanspruch beim Sachdarlehensvertrag aus § 607 I BGB	356
a) Die Struktur des Sachdarlehensvertrags	357
b) Das Verschaffungshindernis im Rahmen der Überlassungspflicht aus § 607 I 1 BGB	358
c) Das Verschaffungshindernis im Rahmen der Rückverschaffungspflicht nach § 607 I 2 BGB	360
3. Der Rückgewähranspruch aus § 346 I BGB	362
a) Der zufällige Eintritt eines unbehebaren Verschaffungshindernisses	362
aa) Die Realisierung der Gefahrtragung über die Wertersatzpflicht	363
bb) Das Vorliegen einer mit dem Synallagma vergleichbaren Wertungslage	364
cc) Die Ausnahmen von der Wertersatzpflicht	364
(1) Der Gefahrübergang auf den Gläubiger nach §§ 379 II, 446 f. BGB	365
(2) Die Gefahrtragung des Gläubigers nach § 346 III 1 Nr. 2 u. 3 BGB	366
(3) Die Gefahrtragung des Gläubigers bei der Rückabwicklung nicht-synallagmatischer Verbindlichkeiten	367
b) Der zufällige Eintritt eines behebbaren Verschaffungshindernisses	368
aa) Der Streitstand zur Überwindungspflicht des Schuldners	369
bb) Die Überwindungspflicht und § 249 I BGB	370
cc) Die Überwindungspflicht und der Ausschluss der Wertersatzpflicht	372
dd) Das Erfordernis der teleologischen Reduktion	373
(1) Teleologische Reduktion und Möglichkeit der Naturalerfüllung	374
(2) Teleologische Reduktion und Vergleich mit § 818 BGB	374
(3) Teleologische Reduktion und innergesetzliche Systemwidersprüche	375

(4) Fazit	378
c) Fazit	378
VIII. Zusammenfassung	378
1. Die geschuldete Leistung und die Pflicht zur Überwindung von Verschaffungshindernissen	379
2. Der vom Schuldner zu vertretende Eintritt eines Verschaffungs- hindernisses	380
3. Der vom Gläubiger zu vertretende Eintritt eines Verschaffungs- hindernisses	380
4. Der zufällige Eintritt eines Verschaffungshindernisses im synallagmatischen Vertrag bei Gefahrtragung des Schuldners	381
5. Der zufällige Eintritt eines Verschaffungshindernisses im synallagmatischen Vertrag bei Gefahrtragung des Gläubigers	382
6. Der zufällige Eintritt eines Verschaffungshindernisses bei nicht- synallagmatischen Verbindlichkeiten	382
7. Der zufällige Eintritt eines Verschaffungshindernisses bei nicht- synallagmatischen Verbindlichkeiten mit ausnahmsweiser Gefahrtragung des Schuldners	383
<i>B. Die Wertungsgrundlagen der Überwindungspflicht bei Qualitätshindernissen</i>	<i>385</i>
I. Leistungspflicht und leistungsbezogene Überwindungspflicht	385
1. Geschuldete Leistung und geschuldete Anstrengungen	386
2. Die Leistungsqualität als Inhalt der Leistungspflicht	387
a) Die Leistungsqualität als Bekommensollen des Gläubigers	387
b) Die Risikotragung des Gläubigers durch die Grenze des Bekommensollens	389
3. Qualitätshindernis und leistungsbezogene Überwindungspflicht	390
a) Die geschuldeten Anstrengungen als Haftungsgrenze des Schuldners	390
b) Die Risikotragung des Gläubigers durch das Gefahr- tragungssystem	392
aa) Die Realisierung der Gefahrtragung bei den nicht- synallagmatischen Verbindlichkeiten	392
bb) Die Realisierung der Gefahrtragung bei den synallagmatischen Verbindlichkeiten	393
c) Die Unterschiede der Arten der Risikotragung des Gläubigers...	393
4. Fazit	395
II. Der Eintritt des Qualitätshindernisses vor Gefahrübergang im synallagmatischen Vertrag	396
1. Der vom Verkäufer zu vertretende Eintritt eines behebbaren Qualitätshindernisses vor Gefahrübergang	396

2. Der vom Käufer zu vertretende Eintritt eines behebbaren Qualitätshindernisses vor Gefahrübergang	398
3. Der von keiner Partei zu vertretende Eintritt eines behebbaren Qualitätshindernisses vor Gefahrübergang	400
III. Der Eintritt des Qualitätshindernisses nach Gefahrübergang im synallagmatischen Vertrag	403
1. Anspruchsinhalt und Überwindungspflicht in Bezug auf die rechtliche Qualität	404
a) Die Trennung von geschuldeter Leistung und Gefahrtragung in Bezug auf die rechtliche Qualität	404
b) Die Gefahrtragung des Käufers für rechtliche Qualitätshindernisse	405
c) Die Rechtsfolgen des Eintritts eines rechtlichen Qualitäts- hindernisses zwischen Gefahrübergang und Eigentums- verschaffung	408
d) Fazit	409
2. Anspruchsinhalt und Überwindungspflicht in Bezug auf die physische Qualität	410
3. Der Grund für die Sonderbehandlung der physischen Qualität	412
a) Das Gutachten zur Überarbeitung des Schuldrechts von Ulrich Huber (1981)	412
b) Die Schuldrechtskommission (1992)	416
c) Der Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungs- gesetzes (2000)	417
d) Die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts (2001)	419
e) Fazit	420
4. Die Haftung des Verkäufers für von ihm zu vertretende physische Verschlechterungen der Sache nach Gefahrübergang	420
a) Gefahrübergang und Befriedigung des Gläubigerinteresses in Bezug auf den Qualitätsaspekt der Leistungspflicht	421
aa) Die Haftung des Verkäufers für Sachverschlechterungen nach Erfüllung der Pflicht aus § 433 I 2 BGB	421
bb) Die Pflichtverletzung im Zeitraum zwischen Gefahr- übergang und Sachverschaffung	425
(1) Die Pflichtverletzung nach dem Gefahrtragungssystem	425
(2) Die Pflichtverletzung nach dem System der Anspruchsbegrenzung	425
b) Systemunterschiede zwischen Nacherfüllung und Naturalrestitution	429
aa) Die Lösung nach dem Gefahrtragungssystem	429
bb) Die Lösung nach dem System der Anspruchsbegrenzung ..	431
(1) Die Lieferung einer gleichwertigen Stücksache	431

(2) Die Grenzen des Wahlrechts zwischen Reparatur und Ersatzbeschaffung	431
(3) Das Bereicherungsverbot	432
(4) Der Einbau und Ausbau der Sache	433
(5) Der Vorrang der Naturalrestitution	433
cc) Fazit	434
c) Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung, Aufwendungs- ersatz, Rücktritt und Minderung	434
aa) Die Lösung nach dem Gefahrtragungssystem	434
bb) Die Lösung nach dem System der Anspruchsbegrenzung	435
(1) §§ 282, 324 BGB als Ausnahmefälle	435
(2) Der Anspruch aus § 284 BGB	437
(3) Kein Minderungsrecht des Käufers	437
cc) Fazit	438
d) Der Anspruch auf Herausgabe des Surrogats	438
aa) Die Lösung nach dem Gefahrtragungssystem	438
bb) Die Lösung nach dem System der Anspruchsbegrenzung	439
e) Rügeobliegenheit und Verjährung	440
f) Fazit	441
5. Sonstige dogmatische Probleme und Wertungswidersprüche des Systems der Anspruchsbegrenzung	442
a) Das Verhältnis der gesetzlichen Anspruchsbegrenzung zur Parteiabrede	442
b) Vorverlagerung der Gefahrtragung und Anspruchsinhalt	443
c) Der Rückfall der Gefahr auf den Verkäufer	445
d) Das Problem der Abgrenzung von Verschlechterung und Untergang	447
e) Fazit	449
6. Möglichkeiten der Entkoppelung des Anspruchsinhalts vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs	450
a) Die grundsätzliche Möglichkeit der Gesetzeskorrektur	450
b) Der konkrete Anknüpfungspunkt der Gesetzeskorrektur	453
7. Fazit	455
IV. Das Qualitätshindernis bei nicht-synallagmatischen Verbindlichkeiten	456
1. Anspruchsinhalt und leistungsbezogene Überwindungspflicht	456
a) Die Bestimmung des Anspruchsinhalts	456
b) Die Gefahrtragung für Qualitätshindernisse	458
c) Die Haftung des Schuldners für ein von ihm zu vertretendes Qualitätshindernis außerhalb besonderer Gewährleistungsrechte	460
aa) Der Streitstand der Literatur	460

bb) Die Einordnung der Schlechtleistung als Schadensersatz statt der Leistung	462
(1) Das unbehebbares Qualitätshindernis	462
(2) Das behebbare Qualitätshindernis	464
cc) Die leistungsbezogene Überwindungspflicht des Schuldners bei nicht-synallagmatischen Verbindlichkeiten	465
(1) Der Vergleich mit dem vom Schuldner zu vertretenden Eintritt eines Verschaffungshindernisses ..	466
(2) Die Situation nach erfolgter Schlechtleistung	467
dd) Fazit	469
2. Der Vermächtnisanspruch aus § 2174 BGB	470
a) Der Anspruchsinhalt des § 2174 BGB in Bezug auf die geschuldete Leistungsqualität	470
b) Die Verschlechterung nach Eintritt des Erbfalls beim Stückvermächtnis	471
aa) Der zufällige Eintritt der Verschlechterung	472
bb) Der vom Beschwerden zu vertretende Eintritt der Verschlechterung	473
c) Fazit	474
3. Die Verschaffungsansprüche bei Schenkung und Leihe aus §§ 518 I, 598 BGB	474
a) Der Anspruchsinhalt der freigiebigen Verträge in Bezug auf die geschuldete Leistungsqualität	474
b) Die Haftung des Schuldners für vertragsanfängliche Qualitätsdefizite	476
c) Streitstand zur Haftung des Schuldners für den Eintritt von ihm zu vertretender Sach- und Rechtsmängel nach Vertragsschluss	478
d) Eigene Ansicht zur Haftung des Schuldners für Sach- und Rechtsmängel nach Vertragsschluss	479
aa) Der Eintritt eines unbehebbareren Mangels nach Vertragsschluss	479
bb) Der Eintritt eines behebbaren Mangels nach Vertragsschluss	480
4. Die Besitzherausgabeansprüche nach Gebrauchsüberlassung aus §§ 546 I, 596 I, 604 BGB	482
a) Streitstand in der Literatur	482
b) Diskussion	484
aa) Die Haftungslage während der Gebrauchszeit	484
bb) Die Haftungslage nach Ende der Gebrauchszeit	485
cc) Fazit	486
5. Der Herausgabeanspruch im Auftragsrecht aus § 667 BGB	487

a) Streitstand in der Literatur	487
b) Diskussion	488
V. Das Qualitätshindernis bei nicht-synallagmatischen Verbindlichkeiten mit ausnahmsweiser Gefahrtragung des Schuldners	490
1. Der Anspruch auf die versprochene Sache bei der Auslobung aus § 657 BGB	490
a) Streitstand in der Literatur	490
b) Diskussion	491
aa) Kaufrechtsähnlichkeit und Synallagma	491
bb) Die Behandlung behebbarer Qualitätshindernisse	492
cc) Die Behandlung unbehebbarer Qualitätshindernisse	492
2. Der Überlassungs- und Rückverschaffungsanspruch beim Sachdarlehen aus § 607 I BGB	494
a) Das Qualitätshindernis im Rahmen der Überlassungspflicht aus § 607 I 1 BGB	494
aa) Streitstand der Literatur	494
bb) Diskussion	495
(1) Die mit dem Synallagma vergleichbare Interessenlage	495
(2) Die Behandlung behebbarer Qualitätshindernisse	496
(3) Die Behandlung unbehebbarer Qualitätshindernisse	497
b) Das Qualitätshindernis im Rahmen der Rückverschaffungspflicht aus § 607 I 2 BGB	498
3. Der Rückgewähranspruch aus § 346 I BGB	499
a) Der Anspruchsinhalt des § 346 I BGB in Bezug auf die geschuldete Qualität	500
b) Die Haftung des Rückgewährschuldners für zufällige Qualitätshindernisse	500
c) Die Haftung des Rückgewährschuldners für von ihm zu vertretende Qualitätshindernisse	502
VI. Zusammenfassung	503
1. Die geschuldete Leistungsqualität und die Pflicht zur Überwindung von Qualitätshindernissen	503
2. Der Eintritt eines Qualitätshindernisses im synallagmatischen Vertrag vor Gefahrübergang	504
3. Der Eintritt eines Qualitätshindernisses im synallagmatischen Vertrag nach Gefahrübergang	506
4. Der Eintritt eines Qualitätshindernisses bei nicht-synallagmatischen Verbindlichkeiten	507
5. Der Eintritt eines Qualitätshindernisses bei nicht-synallagmatischen Verbindlichkeiten mit ausnahmsweiser Gefahrtragung des Schuldners	508

Fazit: Vier Thesen zur Gefahrtragungsdogmatik des geltenden Rechts	511
<i>A. Der Gefahrbegriff des BGB entspricht dem Wächter'schen Gefahrbegriff</i>	<i>511</i>
<i>B. Die Leistungspflicht ist von den leistungsbezogenen Überwindungspflichten zu unterscheiden</i>	<i>512</i>
<i>C. Der Umfang der leistungsbezogenen Überwindungspflichten richtet sich nach §§ 242, 275 II BGB</i>	<i>514</i>
<i>D. Wertungsgesichtspunkte für das Bestehen der Überwindungspflichten ..</i>	<i>515</i>
<i>E. Schlusswort</i>	<i>517</i>
Literaturverzeichnis.....	519
Sach- und Personenregister.....	535

Einführung

Die vorliegende Dissertation befasst sich mit dem dogmatischen Zusammenspiel der dem BGB zugrunde liegenden Gefahrtragungswertungen mit der Pflicht des Schuldners zur Überwindung zufällig eingetretener Leistungshindernisse.

Den Anlass zu einer grundsätzlichen Untersuchung dieser Schnittstelle des Gefahrtragungs- und Unmöglichkeitrechts mit dem schuldrechtlichen Pflichtenverständnis nach der Schuldrechtsmodernisierung gab dabei ein vom Verfasser wahrgenommenes Defizit in der schuldrechtsdogmatischen Literatur, die dieser Interaktion nur selten tiefere Aufmerksamkeit widmet und deshalb den zahlreichen sich in diesem Bereich ergebenden Problemen oftmals kein überzeugendes dogmatisches Gesamtkonzept zugrunde legt. Zwar mangelt es weder an Arbeiten über die Gefahrtragung noch an solchen über § 275 BGB oder den Pflichten- bzw. Pflichtverletzungsbegriff im modernisierten Schuldrecht, gerade die eingehende Analyse des Zusammenspiels dieser drei Themenkomplexe fördert jedoch Wahrheiten, Widersprüche und Fehlentwicklungen zu Tage, die einem bei ihrer isolierten Betrachtung verschlossen bleiben müssen.

Betrachtet man zunächst die neuere Literatur zur Gefahrtragung, so liegt deren Fokus bislang nicht auf der Frage, ob die Schuldrechtsmodernisierung Anlass zur grundlegenden Korrektur oder Weiterentwicklung des tradierten Gefahrtragungsverständnisses bietet. Die Unterscheidung der gesetzlichen Regelungen in solche der Leistungs- und solche der Gegenleistungsgefahr wird hier als Faktum hingenommen und das angebliche Auseinanderfallen des Zeitpunkts des Übergangs der Leistungsgefahr in § 243 II BGB und des Übergangs der Gegenleistungsgefahr nach §§ 446 f. BGB nur selten hinterfragt. Dabei drängt gerade die Schuldrechtsmodernisierung mit ihren nunmehr gesetzlich anerkannten Überwindungspflichten des Schuldners für zufällige Leistungshindernisse bei Stückschulden dazu, diese vermeintlichen Wahrheiten erneut kritisch auf ihren Wert hin zu untersuchen. Denn ist es wirklich selbstverständlich, dass die Ersatzbeschaffungspflicht des Schuldners bei Untergang einer Gattungssache bereits mit Vornahme der Leistungshandlung endet (§ 243 II BGB), die Wiederbeschaffungs- und Reparaturpflicht aber an den hiervon angeblich zu trennenden Zeitpunkt des Übergangs der Gegenleistungsgefahr anknüpft? Liegen diesen beiden Zeitpunkten also unterschiedliche Wertungsgesichtspunkte zugrunde oder handelt es sich bei dieser Differenzierung nur um die Perpetuierung einer historischen Fehlentwicklung? Ist es zudem wirklich richtig, dass Normen wie §§ 446 f. BGB nur Regelungen der Gegenleistungsgefahr sind, wenn sie doch auch über das

Bestehen von Reparatur- und Wiederbeschaffungspflichten – also Fragen der Leistungsgefahr – entscheiden? Und ist diese Wirkung von Wertungen der „Gegenleistungsgefahr“ auf die Leistungsebene vielleicht sogar nicht nur keine Ausnahme, sondern liegt hierin gerade das fundamentale Wertungskriterium dafür verborgen, dass der Schuldner im synallagmatischen Vertrag überhaupt zufällige Leistungshindernisse überwinden muss? Erweitert man so den Blick über den Status quo des Gefahrtragungsdiskurses hinaus, stellt sich einem zwangsläufig die dieser Arbeit zugrunde liegende Frage, welchen Einfluss die gesetzlichen Gefahrtragungswertungen generell auf die geschuldeten Anstrengungen des Schuldners zur Überwindung zufälliger Leistungshindernisse haben können und wie sich dieser Einfluss konkret rechtstechnisch realisiert.

Auch die seit der Schuldrechtsmodernisierung veröffentlichte Literatur zur Pflichtverletzung und der Pflichtenstruktur des Schuldverhältnisses hat sich bislang nicht tiefergehend mit dem Zusammenspiel der Gefahrtragung mit den Überwindungspflichten des Schuldners im Falle des Eintritts eines zufälligen Leistungshindernisses befasst. Zwar wurden mit dem umfassenden Diskurs zur Unterscheidung von Leistungspflicht und geschuldeten Anstrengungen hierfür wesentliche dogmatische Grundlagen geschaffen, inhaltlich steht jedoch zumeist die schuldhaft Herbeiführung von Leistungshindernissen und die hieraus folgende Haftung nach §§ 280 ff. BGB im Fokus der Diskussion. Die genaue Dogmatik der Überwindungspflichten und ihr Zusammenspiel mit §§ 242, 275 II BGB bleibt hingegen – gerade auch in Bezug auf den Fall deren Anknüpfens an zufällige Leistungshindernisse – weitgehend offen. Dabei kann auch in diesem Bereich der Blick auf das Zusammenspiel mit der Gefahrtragungsdogmatik neue Einblicke in klassische Streitstände eröffnen: So wird beispielsweise die Diskussion zur Haftung des Verkäufers für die von ihm schuldhaft nach Gefahrübergang herbeigeführte Beschädigung der Sache von der Literatur weitgehend als Streit über die Haftung des Schuldners nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht oder kaufrechtlichem Gewährleistungsrecht behandelt.¹ Erweitert man hier den Blick auf die eigentliche Kernproblematik – dem der gesetzlichen Regelung zugrunde liegendem Missverständnis des dogmatischen Zusammenspiels von Leistungspflicht, Unmöglichkeit und Gefahrtragung – erschließen sich auch hier neue Lösungsansätze, die innergesetzliche Wertungswidersprüche beseitigen und eine interessengerechte Lösung des Streitstandes ermöglichen.

Schließlich konnte auch die umfangreiche Literatur zum neugestalteten § 275 II BGB den Defiziten in der Diskussion bislang keine Abhilfe schaffen. Dies zeigt sich nirgends deutlicher als in der Diskussion um den Fall des „Cabrios in Murmansk“, in dem die verkaufte Stücksache dem Verkäufer durch Zufall abhandenkommt und nur mit erheblichen Mehraufwendungen wiederbeschafft werden kann.² Eine Wiederbeschaffungspflicht des Schuldners wird in diesem

¹ Vgl. hierzu ausführlich unten Dritter Teil. B. III.

² Vgl. hierzu ausführlich unten, insbesondere Zweiter Teil. B. III. bis VI.

Fall von Teilen der Literatur als unzulässige Zufallshaftung und damit als Verstoß gegen die Privatautonomie angesehen, während andere hierin eine fast selbstverständliche Folge daraus sehen, dass der Schuldner nicht nur bestimmte Handlungen, sondern einen Erfolg verspricht und deshalb das Risiko der Mehraufwendungen zu tragen hat. Mit beiden Ansätzen wird das Zusammenspiel des § 275 II BGB mit den leistungsbezogenen Überwindungspflichten und den dem BGB zugrunde liegenden Gefahrtragungswertungen aus Sicht des Verfassers aber schlimmstenfalls verkannt und bestenfalls nur höchst unzureichend erfasst. Der Rückgriff auf die gesetzlich etablierten Gefahrtragungswertungen als Rechtfertigungsansatz für diese Belastung mit dem Zufallsrisiko findet sich in dieser Diskussion höchstens in Grundzügen wieder, ohne dass die konkrete rechtstechnische Realisierung des Zusammenspiels von Leistungspflicht, Gefahrtragung, geschuldeten Anstrengungen und § 275 II BGB vollständig durchdrungen wird.

Aufgabe der folgenden Ausführungen soll es deshalb sein, ein Gesamtkonzept zum Zusammenspiel der Gefahrtragung mit § 275 II BGB und dem schuldrechtlichen Pflichtensystem aufzuzeigen, welches zahlreiche Einzelprobleme aus ihrer singulären Behandlung löst und einem gemeinsamen Wertungssystem unterstellt. Insbesondere soll hierbei untersucht werden, inwiefern sich die ursprünglich dem BGB zugrunde gelegten Gefahrtragungswertungen im modernen Schuldrecht erhalten haben und mit dem seit der Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2002 geltenden Unmöglichkeit- und Pflichtverletzungskonzept in Einklang bringen lassen. Das Ziel ist es, ein sowohl dogmatisch als auch wertungsmäßig in sich stimmiges Konzept zur Verteilung von Zufallsrisiken im geltenden Schuldrecht aufzuzeigen. Um den Umfang der Arbeit zu begrenzen, soll der Fokus dabei auf den erfolgsbezogenen Sachleistungspflichten liegen, die schon immer den Schwerpunkt der Gefahrtragungs- und Pflichtverletzungsdogmatik bildeten.³

Im ersten Teil der Arbeit werden hierfür zunächst die historischen Grundlagen der Gefahrtragung und ihr Einfluss auf den BGB-Gesetzgeber dargestellt. Das Ziel dieser Untersuchung ist es, ein Verständnis dafür zu entwickeln, welche Grundkonzeption der historische BGB-Gesetzgeber mit den Unmöglichkeit- und Gefahrtragungsregelungen verfolgt hat und inwiefern sich diese Grundkonzeption in den Jahren nach Erlass des BGB erhalten hat.

Im zweiten Teil der Arbeit wird sodann – ausgehend vom Rechtsstand des BGB nach der Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2002 – das Zusammenspiel der modernen Pflichtendogmatik des Schuldrechts mit dem Gefahrtrugungskonzept des BGB untersucht. Den Ausgangspunkt dieser Untersuchung bildet dabei eine Analyse des Leistungsbegriffes im geltenden Schuldrecht, von dem sodann die geschuldeten Anstrengungen abgegrenzt werden, die der Schuldner zur Leistungsbewirkung auf sich zu nehmen verpflichtet ist. Hierbei wird insbesondere das Verhältnis des § 242 BGB zu § 275 II BGB bei der Bestimmung von Inhalt und Umfang der geschuldeten Anstrengungen untersucht.

³ Vgl. zum Begriff der Sachleistung *Mommesen*, Unmöglichkeit, S. 10 Rn. 1. Synonym ist der Begriff der Sachverschaffungsschuld, vgl. *Weller*, S. 362.

Der dritte Teil der Arbeit befasst sich mit der Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse auf konkrete Schuldverhältnisse. Hier werden zum einen die Wertungskriterien herausgearbeitet, die bei der Bestimmung der vom Schuldner zu erbringenden Anstrengungen zu berücksichtigen sind und zum anderen wird aufgezeigt, auf welche Art und Weise sich diese Wertungskriterien konkret rechtstechnisch realisieren. Die Ausführungen unterteilen sich dabei in die Behandlung solcher Leistungshindernisse, die die Verschaffung der Sache als solche erschweren oder verhindern (Verschaffungshindernisse) sowie in solche Leistungshindernisse, die lediglich die Verschaffung in der geschuldeten Qualität erschweren oder verhindern (Qualitätshindernisse). Die Arbeit schließt im Fazit mit der Darstellung der vier wesentlichen Thesen, die sich der Arbeit für die Gefahrtragungsdogmatik des geltenden Rechts entnehmen lassen.

Erster Teil

Begriff und Dogmatik der Gefahrtragung

Um die Mechanismen zur Risikoverteilung im geltenden Recht zu verstehen, ist es zunächst notwendig, zu untersuchen, auf welchen Grundannahmen die Gefahrtragungsregelungen des BGB basieren. Hierfür muss insbesondere analysiert werden, auf welchen juristischen Diskussionsstand der Gesetzgeber des BGB in Bezug auf die Dogmatik der Verteilung von Zufallsrisiken zurückgreifen konnte und inwieweit er sich hiervon bei seiner Konzeption des Gefahrtragsrechts im BGB leiten ließ.

A. Gefahrtragung und Unmöglichkeit im 19. Jahrhundert

Die dem BGB¹⁹⁰⁰ zugrunde liegende Gefahrtragungsdogmatik hat dabei ihren wesentlichen Ursprung in der romanistisch-historischen Rechtsschule des gemeinen Rechts des 19. Jahrhunderts.¹ Der Ausgangspunkt dieser Rechtslehre war das in den Digesten („Pandekten“) niedergelegte römische Recht, welches als Gewohnheitsrecht in Deutschland fortgalt und immer dann Anwendung fand, wenn es nicht durch gesetzlich normierte Partikularrechte verdrängt wurde.² Das Ziel der romanistisch-historischen Rechtsschule und der deren Gedanken fortführenden sog. Pandektisten war es dabei, das römische Fallrecht zu abstrahieren und allgemeine Regelungsprinzipien zur Lösung gleich gelagerter Fälle zu entwickeln.³ In den folgenden Abschnitten sollen die hierdurch gefundenen Regelungsprinzipien herausgearbeitet und damit der Stand der juristischen Diskussion im Zeitpunkt der Erarbeitung des BGB festgehalten werden. Dabei soll es bei der Darstellung des gemeinen Rechtes nicht um die Beurteilung gehen, ob die in dieser Zeit vertretenen Ansichten dem korrekten Verständnis der römischen Rechtsquellen entsprechen; vielmehr ist das alleinige Ziel der Ausführungen, zu ergründen, auf welche Begriffsverständnisse und wertungsmäßigen Grundlagen die Regelungen des BGB zurückgreifen. Nur so lässt sich ein umfassendes Verständnis der vom BGB-Gesetzgeber intendierten Wirkungsweise der Gefahrtragungsnormen entwickeln.

I. Der Begriff der Gefahr im 19. Jahrhundert

Sprach man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Obligationenrecht von der Gefahr – synonym war der lateinische Begriff des *periculum* –, war damit üblicherweise das „*periculum* im technischen Sinne“ gemeint, welches sich nur auf das Risiko von Zufallsereignissen bezog;⁴ teilweise sprach man deswegen auch vom „*periculum casus*“ (Gefahr des Zufalls).⁵ Bezugspunkt der Gefahr war

¹ v. *Gierke*, S. 2.

² *Windscheid*, Pandekten I, S. 1 ff.

³ *Gmür/Roth*, Rn. 403 f., 405.

⁴ Vom „*periculum* im technischen Sinne“ spricht *Hofmann*, S. 3.

⁵ Das „*periculum casus*“ findet sich bei *Brinz*, S. 316.

dabei immer ein im Rahmen eines bereits bestehenden Obligationsverhältnisses eintretendes Zufallsereignis, weswegen auch der Begriff des „periculum obligationis“ gebräuchlich war.⁶ Ausgenommen vom Regelungsbereich der Gefahrtragung waren deshalb insbesondere schon bei Vertragsschluss bestehende Leistungshindernisse, da hier nicht die Frage der Verteilung von während des Schuldverhältnisses auftretenden Risiken im Raum stand.⁷ Unterteilt wurde die so verstandene Gefahr wiederum in das „periculum interitus“ (Gefahr des Untergangs oder Verlustes) und das „periculum deteriorationis“ (Gefahr der Verringerung, also der Verminderung oder Verschlechterung).⁸

1. Der Gefahrbegriff von Wächter

Ausführlich mit dem Gefahrbegriff befasste sich erstmalig Carl Georg von Wächter in seinem zweiteiligen Aufsatz „Ueber die Frage: Wer hat bei Obligationen die Gefahr zu tragen?“ (1841).⁹

Wächter bemängelte hierbei, dass eine Untersuchung über den Begriff der Gefahr bislang nicht stattgefunden habe und der Terminus deshalb in der Literatur „höchst uneinheitlich“ verwendet werde.¹⁰ Zunächst stellte er insofern fest, dass die römischen Quellen den Gefahrbegriff jedenfalls nicht dafür verwenden, dass jemand sein Eigentum verliert; der verbreitet für die Gefahrtragung herangezogene Grundsatz „casum sentit dominus“ (der Zufall trifft den Eigentümer) habe für die Obligation keine Bedeutung, sondern beschreibe nur die außerhalb der Obligation liegende Wirkung, dass jemand sein dingliches Recht verliert, wenn die Sache untergeht.¹¹ Bei einseitigen Verbindlichkeiten beziehe sich der Begriff der Gefahr vielmehr entweder auf die Frage, ob der Gläubiger bei Untergang oder Verschlechterung der Sache seinen Anspruch auf Leistung in Form der Naturalerfüllung bzw. Leistung des positiven Interesses in Geld verliert (dann sage man, dass der Gläubiger die Gefahr trägt) oder auf die Frage, ob der Schuldner im Fall des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache eine andere Sache oder das positive Interesse in Geld leisten muss (dann trage der Schuldner die Gefahr).¹² Auch bei zweiseitigen Obligationen trage der Schuldner

⁶ Heimbach, in: Weiske, Rechtslexikon, S. 577 f.

⁷ Die Haftung für anfängliche Leistungshindernisse richtete sich stattdessen nach den Regeln für die anfängliche Unmöglichkeit und dem Gewährleistungsrecht. Vgl. zur Abgrenzung der Gefahrtragung von der Gewährleistung Hofmann, S. 2 f. (insb. Fn. 2). Vgl. insgesamt auch Wächter, AcP 15 (1832), 188 (199 Fn. 16).

⁸ Begriffserklärungen nach Hofmann, S. 3. Hofmann stellt zudem klar, dass subjektive und objektive Leistungshindernisse im Hinblick auf die Gefahrtragung gleich zu behandeln sind, vgl. Hofmann, S. 3 Fn. 13.

⁹ Vgl. Wächter, AcP 15 (1832), 97 (97 ff., 188 ff.).

¹⁰ Wächter, AcP 15 (1832), 97 (97 ff.).

¹¹ Wächter, AcP 15 (1832), 97 (102 ff., 108 f., 117 ff.); vgl. auch Wächter, Pandekten, § 195 (S. 424). Vgl. zur Gefahrverteilung vor Wächter HKK/Schermaier, BGB § 275 Rn. 12 ff.

¹² Wächter, AcP 15 (1832), 97 (107).

die Gefahr, wenn er bei Untergang oder Verschlechterung der Sache stattdessen eine andere Sache oder das positive Interesse in Geld leisten muss, aber darüber hinaus auch dann, wenn er zwar nichts mehr leisten muss, aber auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung verliert.¹³ Der Gläubiger trage hier hingegen nur dann die Gefahr, wenn er die Gegenleistung weiterhin erbringen muss, obwohl er wegen des Zufalls nichts oder nur Verschlechertes bekommt.¹⁴ Anders als bei den einseitigen Verbindlichkeiten sage die Tatsache, dass der Gläubiger seinen Anspruch auf die Leistung verliert, bei den gegenseitigen Verbindlichkeiten für sich genommen noch nichts über die Gefahrtragung aus, da es in diesem Fall vom Schicksal der Gegenleistung abhängt, wen die wirtschaftlichen Folgen des Zufallsereignisses treffen.¹⁵ Auch bei zweiseitigen Obligationen trage demnach immer nur eine Partei die Gefahr; ein geteiltes periculum würden die römischen Quellen dementsprechend nicht kennen.¹⁶

Es ging Wächter bei seinem Gefahrbegriff also darum, eine Aussage darüber zu treffen, welche Partei des Schuldverhältnisses im Ergebnis die wirtschaftlichen Nachteile eines zufällig eintretenden Leistungshindernisses tragen soll. Dafür wurden zunächst die Auswirkungen auf die betroffene Verbindlichkeit selbst berücksichtigt, also ob der Schuldner trotz des Leistungshindernisses weiterhin die Naturalleistung erbringen bzw. stattdessen das positive Interesse in Geld leisten muss. Die Gleichstellung dieser beiden Alternativen beruht dabei auf dem im gemeinen Recht weitgehend anerkannten Prinzip der Einheit der Obligation,¹⁷ nach dem die ursprüngliche Verbindlichkeit des Schuldners sowohl die Pflicht zur Naturalerfüllung als auch die Pflicht zur Leistung des positiven Interesses in Geld beinhaltet.¹⁸ Musste der Schuldner trotz des Leistungshindernisses weiterhin die Verbindlichkeit erfüllen – sei es in Natur oder durch Leistung des positiven In-

¹³ *Wächter*, AcP 15 (1832), 97 (112 f.).

¹⁴ *Wächter*, AcP 15 (1832), 97 (113).

¹⁵ *Wächter*, AcP 15 (1832), 97 (104) („den Umstand alleine, daß der Gläubiger bei solchen zweiseitigen Obligationen, bei denen für die Leistung einer Sache eine Gegenleistung gegeben werden soll, wegen des vernichtenden Zufalls nichts, weder die schuldige Sache, noch Ersatz für sie fordern kann, daß er seinen Anspruch aus der Obligation verliert, nennen die Gesetze niemals periculum“).

¹⁶ *Wächter*, AcP 15 (1832), 97 (111).

¹⁷ So der Begriff bei *Elmann*, in: FS Canaris (2007), S. 165 (169); *Sutschet*, S. 250 ff. Das Prinzip wird auch als monistisches Leistungspflichtverständnis bezeichnet, BeckOGK/*Riehm*, 1.8.2023, BGB § 275 Rn. 14. Gegenbegriff ist das dualistische System des BGB seit der Schuldrechtsmodernisierung, vgl. zum Begriff MüKoBGB/*Ernst*, BGB § 275 Rn. 1 ff.; *Canaris*, JZ 2004, 214 (224).

¹⁸ *Hepp*, S. 34 f.; *Mommsen*, Unmöglichkeit, S. 229 f. Dieses Verständnis des doppelten Inhalts der Verbindlichkeit wurde dabei aus der allgemeinen römischen Vertragsklage (vgl. *Wollschläger*, S. 146 ff.; *Jakobs*, Unmöglichkeit, S. 180 ff.) sowie der sog. perpetuo obligationis hergeleitet. Hierunter verstand man die „die Fortdauer einer durch Schuld des Verpflichteten unerfüllbar gewordenen Obligation, vermittelt durch die Fiktion der Fortexistenz des Gegenstandes der Leistung in seinem Geldwerthe“ (*Fuchs*, AcP 34 [1851], 106 [108]). Vgl. aus heutiger Sicht HKK/*Schermaier*, BGB vor §§ 275 Rn. 16.

teresses – dann trug er immer die Gefahr, weil nur ihn die wirtschaftlichen Folgen des Ereignisses treffen. Der Gläubiger erleidet durch das Leistungshindernis in diesem Fall hingegen keine wirtschaftlichen Nachteile, denn er steht insofern nicht schlechter als ohne den Eintritt des Leistungshindernisses.¹⁹ Wird der Schuldner hingegen aufgrund des Leistungshindernisses von seiner Verbindlichkeit frei, dann folgt hieraus nur bei einseitigen Verbindlichkeiten, dass der Gläubiger die Gefahr trägt. Denn nur in diesem Fall steht fest, dass der Schuldner nicht schlechter steht als bei der ungestörten Vertragsdurchführung und allein den Gläubiger die Nachteile aus dem Eintritt des Leistungshindernisses treffen. Bei gegenseitigen Verbindlichkeiten muss hingegen im Fall der Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit zur Bestimmung der Gefahrtragung zusätzlich das Schicksal der Gegenleistung mitberücksichtigt werden. Denn unter Zugrundelegung der Wächter'schen Annahme, dass Leistung und Gegenleistung wirtschaftliche Äquivalente darstellen,²⁰ würde der Gläubiger bei Entfall von Leistungs- und Gegenleistungspflicht nicht schlechter stehen als bei Erfüllung beider Pflichten. Entfällt daher neben der Leistungspflicht auch die Gegenleistungspflicht, trägt allein der Schuldner die Gefahr, weil er die Sache verliert, ohne die Gegenleistung zu erhalten, und damit schlechter steht als bei störungsfreier Durchführung des Vertrages. Der Gläubiger trägt demgegenüber lediglich dann die Gefahr, wenn er seine Leistung nicht erhält, aber trotzdem weiterhin die Gegenleistung erbringen muss. Nur in diesem Fall werden die wirtschaftlichen Risiken tatsächlich auf ihn verlagert.

Das Wächter'sche Gefahrverständnis unterscheidet sich damit schon im Ansatzpunkt von den nach Erlass des BGB aufgekommenen Begriffen der Leistungs- und Gegenleistungsgefahr.²¹ Ob der Schuldner die Gefahr durch den Fortbestand der Pflicht zur Naturalleistung, durch die Pflicht zur Leistung des positiven Interesses in Geld oder durch den Verlust seines Anspruchs auf die Gegenleistungspflicht trägt, ist für die Gefahrtragung im Wächter'schen Sinne gleichgültig; entscheidend ist allein, welche Partei insgesamt wirtschaftlich schlechter steht als bei störungsfreier Durchführung der Obligation. Dementsprechend wird die Tatsache, dass der Gläubiger bei gegenseitigen Verbindlichkeiten durch das Zufallsereignis seinen Anspruch gegen den Schuldner verliert, für sich genommen nicht als Gefahrtragung des Gläubigers bezeichnet, weil hierdurch noch keine Aussage über die tatsächliche wirtschaftliche Belastung getroffen werden kann. Diese ergibt sich erst unter zusätzlicher Berücksichtigung der Auswirkungen des Leistungshindernisses auf die Gegenleistungspflicht. Die moderne Terminologie sieht hingegen auch in diesem Anspruchsverlust eine (Leistungs-)Gefahrtragung des Gläubigers.²² Dann wird aber mit dem Begriff der Gefahr nicht

¹⁹ Eventuelle Verzögerungs- und Folgeschäden bleiben hierbei außer Betracht.

²⁰ *Wächter*, AcP 15 (1832), 97 (112).

²¹ Vgl. insgesamt zur Abkehr vom gemeinrechtlichen Gefahrbegriff unten Erster Teil. C. III.

²² Vgl. insofern ausführlich unten Erster Teil. C. III. 3.

Sach- und Personenregister

- § 275 II BGB
 - Funktion der Missverhältnissgrenze 115–118, 250–258, 312–313, 339–344, 514–515
 - Gesetzgebungsgeschichte 109–118
 - Teleologische Extension 259–261, 266–268
 - Zusammenspiel mit § 242 BGB 251–258, 514–515
- Annahmeverzug
 - Gefahrbegriff in § 300 II BGB 87–95
 - Gefahrbegriff in § 644 BGB 99–102
 - Leistungsbegriff in §§ 293 ff. BGB 183
 - Rechtzeitigkeit der Leistung 200–202
 - Wirkung im gemeinen Recht 19–21, 46
- Auftrag (Rückgabeanspruch)
 - Anspruchsinhalt 280–282
 - Qualitätshindernis 487–490
 - Verschaffungshindernis 347–348
- Auslobung
 - Qualitätshindernis 490–493
 - Verschaffungshindernis 354–356
- Cabrio in Murmansk 234–239
- Casus-a-nullo-praestantur-Grundsatz
 - im geltenden Recht 339, 345, 383, 516
 - im gemeinen Recht 16–24, 37, 42, 46
 - im Gesetzgebungsprozess des BGB 58, 73
- Einheit der Obligation 9, 58–59, 105–106
- Ergänzungs- und Konkretisierungsfunktion des § 242 BGB 241, 252–258, 274–276
- Gattungsschuld
 - beschränkte 223–227
 - Konkretisierung *siehe* Konkretisierung
 - mit beschränkten Anstrengungen 221–223
- Gefahrtragung im 19. Jhd.
 - Annahmeverzug 19–21, 46
 - Casus a nullo praestantur 16–17, 42–43
 - Gefahrbegriff nach Wächter 8–15
 - Impossibilium nulla obligatio 15, 39–42
 - Lieferungstheorie 24–27
 - Synallagma 17–19
 - Unmöglichkeit *siehe* Unmöglichkeit im 19. Jhd.
 - Überwindungspflicht *siehe* Unmöglichkeit im 19. Jhd.
- Gefahrtragung im Gesetzgebungsprozess des BGB
 - Gefahrbegriff in § 270 BGB 97–99
 - Gefahrbegriff in § 300 II BGB 87–95
 - Gefahrbegriff in § 379 II BGB 96–97
 - Gefahrbegriff in §§ 446, 447 BGB 74–76
 - Gefahrbegriff in § 644 BGB 99–102
 - Gefahrübergang 75–77
 - Gefahrverständnis 74, 88
 - Konkretisierung 79–86
 - Realisierung 75–76, 78
 - Überwindungspflicht *siehe* Unmöglichkeit im Gesetzgebungsprozess des BGB
 - Unmöglichkeit *siehe* Unmöglichkeit im Gesetzgebungsprozess des BGB
- Gefahrtragung nach Erlass des BGB
 - Aufteilung des Gefahrbegriffes 134–139
 - Korrektes Gefahrverständnis des BGB 162–164
 - Kritik zur Aufteilung 142–148
 - Unmöglichkeit *siehe* Unmöglichkeit nach Erlass des BGB

- Geschuldete Anstrengungen
- Abgrenzung zur Leistungspflicht 218–223, 233–234
 - Aussagegehalt des § 275 II BGB 109–118, 251–258
 - Beschränkte Gattungsschuld *siehe* Gattungsschuld
 - Ergänzende Vertragsauslegung 234–239
 - Funktionen 213–214
 - Leistungsbezogenheit 215–216
 - Parteiabrede 216–218
 - Treu und Glaube 240–244, 248–251
 - Überwindungspflicht *siehe* Überwindungspflicht
- Gläubigerverantwortlichkeit
- für Qualitätshindernisse 398–400
 - für Verschaffungshindernisse 300–309
- Hartmann, Gustav 52–55
- Impossibilium-nulla-obliagatio-Grundsatz 15, 39–42, 58, 152, 154, 322
- Kaufvertrag
- Anspruchsinhalt 403–455
 - Rechtsmangel 404–410
 - Sachmangel 410–455
- Konkretisierung
- im gemeinen Recht 19–20, 23–30
 - im Gesetzgebungsprozess des BGB 79–86
 - Kritik an der Verselbstständigung 126–131
 - Trennung vom Gefahrübergang 122–126
 - Wirkung im geltenden Recht 230–233
- Kübel, Franz Philipp Friedrich von 33, 57, 58–64, 71, 74–76, 80–81, 87–88
- Leihe (Rückgabeanspruch)
- Qualitätshindernis 482–486
 - Verschaffungshindernis 348–349
- Leihe (Verschaffungsanspruch)
- Qualitätshindernis 474–482
 - Verschaffungshindernis 344–347
- Leistung
- Begriff 175–177
 - Leistungserfolg 171–173
 - Leistungshandlung 173–174, 191–193, 196–198
 - Leistungspflicht 175–176, 178–180, 204–208
 - Abgrenzung geschuldete Anstrengungen 178–180
- Miete (Rückgabeanspruch)
- Qualitätshindernis 482–486
 - Verschaffungshindernis 348–349
- Mommsen, Friedrich 12, 37–47, 55–56
- Pacht (Rückgabeanspruch)
- Qualitätshindernis 482–486
 - Verschaffungshindernis 348–349
- periculum rei 12, 208–211, 272, 390, 411–412, 414, 457
- Rückgewährschuldverhältnis
- Anspruchsinhalt 283–289
 - Qualitätshindernis 482–486
 - Verschaffungshindernis 293–299, 362–378
- Sachdarlehen
- Qualitätshindernis 494–499
 - Verschaffungshindernis 356–362
- Sachgefahr *siehe* periculum rei
- Schenkung
- Leistungsort 282–283
 - Qualitätshindernis 474–482
 - Verschaffungshindernis 282–283, 344–347
- Schickschuld
- Gefahrübergang im ADHGB 34–35
 - Leistungshandlung 25–31, 34–35
 - Leistungsort 168, 185–190
 - Lieferungstheorie 25–29
- Selbstbelieferungsvorbehalt 219, 259
- Synallagma
- Grundsatz des funktionalen Synallagmas 17–19
 - Wirkung auf Leistungsebene 314–316, 372, 382, 402–403, 505, 516
- Treu und Glaube
- Ergänzungs- und Konkretisierungsfunktion 241, 252–258, 274–276

- Zusammenspiel mit § 275 II BGB 251–258
- Überwindungspflicht
 - Aussagegehalt des § 275 II BGB 253–256
 - bei Hartmann 51–56
 - bei Mommsen 43–45
 - bei v. Kübel 61–64
 - im Gesetzgebungsprozess des BGB 60–70
 - Treu und Glaube 240–244, 248–251
 - Unverhältnismäßigkeit 107–109
- Unmöglichkeit im 19. Jhd.
 - Casus a nullo praestantur 16–17, 42–43
 - Hartmanns Obligationslehre 52–56
 - Impossibilium nulla obligatio 15, 39–42
 - Mommsens Unmöglichkeitslehre 37–47
 - Qualitätsdefizite 42, 43–44, 49–51
 - Rezeption der Unmöglichkeitslehre 46
 - Überwindungspflicht 43–45, 51–56
- Unmöglichkeit im Gesetzgebungsprozess des BGB
 - Einheit der Obligation 58–59
 - Objektive Unmöglichkeit 58
 - Qualitätsdefizite 71–73
 - Subjektive Unmöglichkeit 60–70
 - Überwindungspflicht 60–70
- Unmöglichkeit nach Erlass des BGB
 - Anfängliche Unmöglichkeit 118–120
 - Auslegung des § 275 BGB 1900 105–109
 - § 275 II BGB *siehe* § 275 II BGB
 - Qualitätsdefizite 120–122
 - Reform des § 275 BGB 109–118
- Vermächtnis
 - Qualitätshindernis 470–474
 - Verschaffungshindernis 350–352
- Wächter, Carl Georg 8–11
- Wertungskriterien der Überwindungspflicht
 - Casus a nullo praestantur 337–344
 - Gläubigerverantwortlichkeit 300–309, 398–400
 - Synallagma 314–316, 372, 382, 402–403, 505, 516
 - Vertretenmüssen 290–299, 465–470